

Absender

Adressat

Per Einwurf-Einschreiben

Ort, Datum

Betreff (vor allem auch Angabe des behördlichen Aktenzeichens)

Sehr geehrte Frau/Herr/Damen und Herren,

Hintergrund des hiesigen Schreibens ist der Bescheid vom ... (Datum, das auf dem Bescheid steht), der mir am ... (Datum, wann der Brief in dem Briefkasten lag) zugegangen ist.

Mit diesem Schreiben wird gegen diesen Bescheid vom ...

W i d e r s p r u c h

eingelegt (**ein Widerspruch muss NICHT begründet werden, daher ist allein der bisherige Inhalt für die Wahrung der Fist ausreichend**) und beantragt,

1. den Bescheid vom ... (Datum, das auf dem Bescheid steht) aufzuheben,
2. die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen in Form der Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten. (**es wäre, s.o., daher möglich, für die Begründung, falls gewünscht, einen Anwalt aufzusuchen, dessen Kosten bei Obsiegen die Behörde zu tragen hätte**)

Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom ...(Datum, das auf dem Bescheid steht) ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig und verletzt somit die subjektiv-öffentlichen Rechte der/des Widerspruchsführerin/s.

I.

Die formelle Rechtmäßigkeit setzt unter anderem ein ordnungsgemäßes Verfahren bis zum Erlass des vorliegenden Verwaltungsaktes voraus. Da jedoch (z.B.) keine Anhörung nach § 24 SGB X vor Erlass stattgefunden hat, ist bereits die formelle Rechtswidrigkeit gegeben.

Ferner ist (z.B.) der vorliegende Bescheid nicht individuell begründet worden. Der Inhalt besticht im Wesentlichen durch floskelhafte Formulierungen, die eine Bearbeitungsmaske vermuten lässt. Somit ist für mich als Laien jedoch nicht nachvollziehbar, wie sich die behördliche Entscheidung gerade in meinem Lebenssachverhalt ergeben hat.

II.

Der Bescheid ist jedoch auch materiell rechtswidrig, da er nicht im Einklang mit der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung ergangen ist.

(alle Argumente nun einzeln aufführen; im Folgenden werden häufige Fehler beispielhaft genannt)

1. (Falls Rückforderung von Pflegeleistungen seitens der Krankenkasse)

Die Erklärung eines Versicherungsunternehmens gegenüber einer Versicherten über die Erbringung der bedingungsgemäßen Leistungen in der Pflegeversicherung wird nicht nur als faktische Erklärung, sondern als Leistungsanerkennnis mit Bindungswillen angesehen (BSGE 88, 202 = SozR 3-3300 § 23 Nr 5 und BSGE 88, 268 = SozR 3-3300 § 23 Nr 6; stRspr), weil das Versicherungsunternehmen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Leistungsanspruchs zu klären hat und mit der Zusage die Ungewissheit darüber beseitigt werden soll, ob bei der Versicherten die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Pflegebedürftigkeit vorliegen und welcher Pflegestufe sie zuzuordnen ist (§§ 14, 15 SGB XI). Das Versicherungsunternehmen und die Versicherte sind dabei nach § 64 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an die in diesem Rahmen getroffenen Feststellungen gebunden, sofern diese nicht offenbar von der wirklichen Sachlage abweichen (BSGE 88, 268 = SozR 3-3300 § 23 Nr 6). Die Leistungszusage stellt in solchen Fällen ein deklaratorisches Schuldanerkennnis dar, das von der Versicherten gemäß § 151 BGB dadurch angenommen wird, dass sie die empfangenen Leistungen unwidersprochen entgegennimmt (BSGE 88, 202 = SozR 3-3300 § 23 Nr 5).

Die Bewilligung vom ... über die erbrachten Pflegeleistungen stellt daher ein solches Anerkenntnis dar, welches nachträglich erhobene Einwände der Versicherung gegen das Bestehen der

Zahlungspflicht grundsätzlich ausschließt (BSGE 88, 202 = SozR 3-3300 § 23 Nr 5 und BSGE 88, 268 = SozR 3-3300 § 23 Nr 6; Palandt/Sprau, BGB, 66. Aufl 2007, § 781 RdNr 3 und 4 mwN).

2. (Für alle Rückforderungen von Geldleistungen)

Die Rückforderung nicht rechtzeitig unternommen worden.

Gemäß § 45 Absatz 3 SGB X kann eine rechtswidrige Leistungsbewilligung von der Versicherung nur innerhalb von **zwei Jahren** zurückgenommen werden.

3. (Für alle Ermessensentscheidungen)

Die begehrte Leistung steht im Ermessen der Behörde. Ein Ermessen wurde jedoch laut Bescheid gar nicht ausgeübt.

Der Bescheid ist somit rechtswidrig und verletzt daher die subjektiv-öffentlichen Rechte der/des Widerspruchsführerin/s.

Mit freundlichen Grüßen

(Vor- und Nachname)